

Empfehlung des Fachgremiums OpR zur Behandlung von Aufwendungen und Erträgen im Zusammenhang mit Auslagerungen

Vorbemerkung:

Das Fachgremium OpR hat sich in seinem Mandat die Aufgabe gestellt, Vorschläge zu erarbeiten, wie die bei der nationalen Umsetzung der Basler und Brüssler Regelungen zum operationellen Risiko bestehenden Gestaltungsspielräume ausgefüllt werden könnten. Die folgende Empfehlung des Fachgremiums stellt eine Anregung zur Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen im Zusammenhang mit Auslagerungen bei der Berechnung des Bruttoertrags dar. Die Empfehlung steht unter dem Vorbehalt der Konsistenz zu den Regelungen zur Bestimmung des Bruttoertrags in der EG-Richtlinie und den entsprechenden Entschlüssen des CEBS.

Empfehlung zur Behandlung von Aufwendungen und Erträgen im Zusammenhang mit Auslagerungen:

Die Definition des Begriffs „Auslagerungen“ sollte auch bei operationellen Risiken auf dem entsprechenden BaKred-Rundschreiben 11/2001 basieren.

Nach dem Richtlinienentwurf Annex X, Part 1 Nr. 7 und der Baseler Rahmenvereinbarung Tz. 650 in V. mit FN 94 dürfen Gebühren an Anbieter für Auslagerungsdienstleistungen beim Nachfrager nicht als Provisionsaufwendungen abgezogen werden (bzw. müssen diese Aufwendungen wieder aus den Provisionsaufwendungen herausgerechnet werden), während erhaltene Gebühren für Auslagerungsdienste beim Anbieter in den Provisionserträgen enthalten bleiben. Diese Regelung ist bei Auslagerungen auf Töchter innerhalb einer Institutsgruppe unproblematisch, da bei der Konsolidierung die internen Leistungen eliminiert werden. Die Brüsseler Richtlinie sieht für die zuletzt genannten Aufwendungen dennoch eine Ausnahmeregelung vor, nach der die innerhalb einer Gruppe anfallenden Aufwendungen für ausgelagerte Leistungen nicht in den Verwaltungsaufwendungen enthalten sein müssen.

Eine Ungleichbehandlung – und Verzerrung des Wettbewerbs - tritt auf, wenn der Anbieter nicht dem Konsolidierungskreis des nachfragenden Instituts angehört. Nach der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung unterlägen Anbieter von Servicedienstleistungen einer eigenen OpR-Eigenkapitalanforderung, sofern sie ein beaufsichtigtes Institut sind. Solche beaufsichtigten Serviceanbieter wären durch die Kosten, die mit der Einhaltung der OpR-Eigenkapitalanforderung verbunden sind, benachteiligt gegenüber nicht beaufsichtigten Anbietern, die keiner OpR-Eigenkapitalanforderung unterliegen.

Das Fachgremium regt daher an auf eine Änderung der EU-Richtlinienentwürfe hinzuwirken, damit eine Ausnahmeregelung getroffen werden kann, um Wettbewerbsgleichheit zwischen beaufsichtigten Instituten und anderen Anbietern von Dienstleistungen herzustellen. Im Falle einer Auslagerung auf Institute, die einer eigenen Eigenmittelanforderung für operationelles Risiko unterliegen, sollen aus Sicht der Industrievertreter des Fachgremiums die Aufwendungen für die ausgelagerten Leistungen den relevanten Indikator (Bruttoertrag) reduzieren.